

**Statuten**

**Interessengemeinschaft  
Stadt am See**

(Verein)

**INHALTSVERZEICHNIS**

<b>I. NAME, SITZ, ZWECK UND MITGLIEDSCHAFT .....</b>	<b>3</b>
Art. 1 Name und Sitz .....	3
Art. 2 Zweck.....	3
Art. 3 Mitgliedschaft .....	3
Art. 4 Austritt und Ausschluss .....	3
Art. 5 Ansprüche ausgeschiedener Mitglieder .....	3
<b>II. ORGANISATION .....</b>	<b>4</b>
Art. 6 Organe.....	4
<b>A. DIE VEREINSVERSAMMLUNG .....</b>	<b>4</b>
Art. 7 Versammlung und Einberufung.....	4
Art. 8 Vorsitz und Protokollführung .....	4
Art. 9 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung .....	4
Art. 10 Aufgaben und Kompetenzen.....	5
<b>B. DER VORSTAND .....</b>	<b>5</b>
Art. 11 Zusammensetzung und Konstituierung.....	5
Art. 12 Amtsdauer .....	5
Art. 13 Kompetenzen .....	5
Art. 14 Beschlussfassung .....	6
Art. 15 Reglemente .....	6
<b>C. DIE RECHNUNGSREVISOREN.....</b>	<b>6</b>
Art. 16 Wahl und Mandat.....	6
<b>III. EINZELNE BESTIMMUNGEN.....</b>	<b>6</b>
Art. 17 Finanzen.....	6
Art. 18 Eintragung im Handelsregister .....	6
<b>IV. STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG DES VEREINS .....</b>	<b>6</b>
Art. 19 Statutenänderung.....	6
Art. 20 Auflösung.....	6
<b>V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....</b>	<b>7</b>
Art. 21 Inkrafttreten.....	7

## I. NAME, SITZ, ZWECK UND MITGLIEDSCHAFT

### *Art. 1 Name und Sitz*

Unter dem Namen «**Interessengemeinschaft Stadt am See**» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz am jeweiligen Wohnsitz des/der amtierenden Präsidenten/Präsidentin. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

### *Art. 2 Zweck*

<sup>1</sup> Der Verein bezweckt in der Bevölkerung der Region Rorschach und den umliegenden Gemeinden eine positive Grundstimmung für ein politisches Zusammenwachsen der Region zu einem starken Zentrum am See zu fördern. Der Verein leistet hierzu fundierte Grundlagenarbeit, um mit Zahlen und Fakten aufzuzeigen, weshalb eine gemeinsame „Stadt am See“ notwendig ist und welche neuen Perspektiven sie eröffnet. Der Verein will die politischen Kräfte für diese Idee bündeln und in möglichst vielen Gemeinden der Region mit überparteilichen Komitees präsent sein.

<sup>2</sup> Der Verein kann alle Geschäfte durchführen, die den Zweck des Vereins zu fördern geeignet sind.

<sup>3</sup> Der Verein verfolgt keine Gewinnabsichten und ist gemeinnützig sowie parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

### *Art. 3 Mitgliedschaft*

<sup>1</sup> Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen sowie Handelsgesellschaften sein. Aufnahme gesuche sind schriftlich an den Präsidenten zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Vereinsmitgliedschaft wird durch den Aufnahmebeschluss des Vorstandes begründet.

### *Art. 4 Austritt und Ausschluss*

<sup>1</sup> Der Austritt kann durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand, unter Beachtung einer einmonatigen Frist, auf das Ende eines Vereinsjahres erfolgen.

<sup>2</sup> Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet abschliessend der Vorstand ohne Angabe von Gründen. Dem betroffenen Vereinsmitglied ist die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss wird mit eingeschriebenem Brief mitgeteilt. Eine Rekursmöglichkeit an die Hauptversammlung besteht nicht.

<sup>3</sup> Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod, dem Konkurs oder der Auflösung des Vereinsmitgliedes.

### *Art. 5 Ansprüche ausgeschiedener Mitglieder*

<sup>1</sup> Das durch Austritt oder Ausschluss ausgeschiedene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

<sup>2</sup> Mitgliederbeiträge für das noch laufende Vereinsjahr werden nicht zurückerstattet.

## II. ORGANISATION

### *Art. 6 Organe*

Organe des Vereins sind:

- a) Die Vereinsversammlung;
- b) Der Vorstand;
- c) Rechnungsrevisoren

## A. DIE VEREINSVERSAMMLUNG

### *Art. 7 Versammlung und Einberufung*

- 1 Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich statt. Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden vom Vorstand von sich aus oder auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder einberufen.
- 2 Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen und Angabe der Traktanden durch schriftliche Mitteilung einberufen. Der Versand über e-Mail erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit.

### *Art. 8 Vorsitz und Protokollführung*

- 1 Den Vorsitz in den Vereinsversammlungen führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident.
- 2 Über Verhandlungen und Beschlüsse der Vereinsversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird von der Versammlung bestimmt.
- 3 Die Protokolle und Beschlüsse sind aufzubewahren.

### *Art. 9 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung*

- 1 Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und Wahlen mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 2 Jedes Vereinsmitglied hat an der Vereinsversammlung eine Stimme.
- 3 Es gilt das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende eine zweite Stimme für den Stichentscheid.
- 4 Anstelle der Stimmabgabe in der Vereinsversammlung können Beschlüsse und Wahlen auch durch schriftliche Stimmabgabe (Urabstimmung) gefasst werden. Die Beschlüsse und Wahlen werden mit der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

### ***Art. 10 Aufgaben und Kompetenzen***

1 Der Vereinsversammlung hat namentlich folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Die Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) Die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
- c) Die Wahl und Abberufung der Rechnungsrevisoren;
- d) Die Genehmigung des Jahresberichts;
- e) Die Genehmigung der Jahresrechnung;
- f) Die Genehmigung des Budgets;
- g) Die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes;
- h) Die Beschlussfassung über Gegenstände, die der Vereinsversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind;
- i) Die Auflösung des Vereins;
- j) Die Festsetzung von Mitgliederbeiträgen bis zum Höchstbetrag von CHF 50.

2 Im Übrigen ist die Vereinsversammlung zur Beschlussfassung über alle Gegenstände berufen, die ihr aus ihrer Mitte oder vom Vorstand unterbreitet werden oder nicht durch Gesetz oder Statuten ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan übertragen sind.

## **B. DER VORSTAND**

### ***Art. 11 Zusammensetzung und Konstituierung***

1 Die Verwaltung des Vereins obliegt einem Vorstand von mindestens drei und maximal neun Mitgliedern.

2 Der Vorstand konstituiert sich selbst, wobei für dieses Amt nur Persönlichkeiten in Frage kommen, die durch ihre Einstellung dem Vereinszweck verbunden sind.

3 Der Vorstand kann einen Beirat einsetzen. Der Beirat steht dem Vorstand beratend zur Seite.

### ***Art. 12 Amtsdauer***

1 Die Amtsdauer von Mitgliedern des Vorstandes beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

2 Abberufung aus dem Vorstand ist aus wichtigen Gründen jederzeit möglich, wobei ein wichtiger Grund insbesondere dann gegeben ist, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber dem Verein verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist.

### ***Art. 13 Kompetenzen***

1 Dem Vorstand obliegt die Oberleitung des Vereins: Ihm stehen alle Befugnisse zu, die in diesen Statuten und in Reglementen nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Der Vorstand hat folgende unentziehbare Aufgaben:

- a) Besorgung der laufenden Geschäftsführung;
- b) Vertretung des Vereins nach aussen;
- c) Regelung der Unterschrifts- und Vertretungsberechtigung für den Verein.

2 Der Vorstand ist berechtigt, einzelne seiner Befugnisse an eines oder mehrere seiner Mitglieder oder an Dritte zu übertragen.

**Art. 14 Beschlussfassung**

Beschlüsse und Wahlen können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Beschlüsse und Wahlen auf dem Zirkularweg bedürften der Zustimmung einer einfachen Mehrheit der Mitglieder des Vorstands.

**Art. 15 Reglemente**

Der Vorstand legt die Grundsätze seiner Tätigkeit in einem oder mehreren Reglementen nieder.

**C. DIE RECHNUNGSREVISOREN****Art. 16 Wahl und Mandat**

<sup>1</sup> Die Vereinsversammlung wählt jeweils für eine Amtszeit von einem Jahr mindestens zwei Rechnungsrevisoren oder eine unabhängige, externe Revisionsstelle, welche nicht Mitglieder der Vereins zu sein brauchen. Wiederwahl ist zulässig.

<sup>2</sup> Die Rechnungsrevisoren haben das Rechnungswesen des Vereins jährlich zu überprüfen und über das Ergebnis der Vereinsversammlung einen Prüfungsbericht mit Antrag zur Genehmigung zu unterbreiten.

<sup>3</sup> Die Rechnungsrevisoren haben bei Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel dem Vorstand mitzuteilen. Werden diese Mängel nicht innert nützlicher Frist behoben, haben die Rechnungsrevisoren nötigenfalls die Vereinsversammlung zu orientieren.

**III. EINZELNE BESTIMMUNGEN****Art. 17 Finanzen**

<sup>1</sup> Der Verein finanziert sich durch:

- a) Mitglieder- und Gönnerbeiträge;
- b) Private und öffentliche Zuwendungen;
- c) Erträge aus Vereinsanlässen;
- d) Erträge aus Vereinsvermögen.

<sup>2</sup> Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

<sup>3</sup> Das Vereins- und Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

**Art. 18 Eintragung im Handelsregister**

<sup>1</sup> Der Verein wird durch den Vorstand im Handelsregister eingetragen.

**IV. STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG DES VEREINS****Art. 18 Statutenänderung**

Statutenänderungen können durch die Vereinsversammlung bei einer Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder vorgenommen werden.

**Art. 19 Auflösung**

<sup>1</sup> Die Dauer des Vereins ist unbestimmt.

<sup>2</sup> Die Auflösung des Vereins erfolgt nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Die Auflösung durch Beschluss der Vereinsmitglieder bedarf einer Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

<sup>3</sup> Bei Auflösung ist das noch vorhandene Vermögen in Projekte zu investieren, die im öffentlichen Interesse der Region Rorschach stehen. Ein Rückfall von Vereinsvermögen an die Vereinsmitglieder und Spender oder deren Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

## V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### *Art. 20 Inkrafttreten*

Diese Statuten wurden durch die Vereinsversammlung am 14. September 2009 beschlossen. Sie treten am Folgetag in Kraft.

---

Von der Vereinsversammlung am 14. September 2009 in Rorschach genehmigte Statuten.

Der Präsident:

.....  
(Stefan Schneider)